

Werkvertrag

Zwischen der

und

Hochschule Zittau/Görlitz

wird der folgende Werkvertrag geschlossen:

The	reten durch den Kanzle odor-Körner-Allee 16 63 Zittau	er	(nachfolgend Auftraggeber)
			(nachfolgend Auftragnehmer)

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(2) Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen (nachfolgend Leistungen) nach freiem aber pflichtgemäßem Ermessen aus. Die Leistungen sind wie folgt definiert:

Zeitraum:

- (3) Bei zusätzlichen Leistungen oder einer Reduzierung der Leistungen sind die Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) verpflichtet, eine neue Abmachung
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.



§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet nach Durchführung des Vorhabens mit Ablieferung des Werkes durch den Auftragnehmer und Abnahme durch den Auftraggeber, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, spätestens jedoch am

§ 3 Vergütung / Honorar

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen eine Vergütung in Höhe von insgesamt € (in Worten: Euro und null Cent). Eventuell anfallende Umsatzsteuer ist im vorstehenden Betrag enthalten. Die Vergütung erfolgt nach Durchführung des Vorhabens und deren Abnahme aufgrund Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Abschlagszahlungen sind jährlich nach Teilabnahme möglich.
- (2) Aufträge des Auftragnehmers an Dritte in Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst für die Versteuerung aller Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, Sorge zu tragen.

§ 4 Kündigung

- (1) Eine vorzeitige Kündigung kann einvernehmlich oder aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
 - b) Leistungsverzug.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf den vollen Betrag der Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.



§ 5 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche im Zusammenhang im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte. Er ist verpflichtet, über den Umfang dieser Rechte auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen Auskunft zu geben. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, die Leistungen gemäß § 2 dieser Vereinbarung oder Teile davon aufgrund von Rechten auszuwerten, die er nicht auf den Auftraggeber zu übertragen verpflichtet ist, es sei denn, der Auftraggeber stimmt dem ausdrücklich zu.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte an Dritte zu deren freier und uneingeschränkter Verwendung einschließlich weiterzugeben.
- (4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Vorhabens.
- (5) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekannt werden den Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Bestimmung des Satzes 2 hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb sicherzustellen.
- (3) Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggebers selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.



§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer versichert, das in Deutschland geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer zahlt den bei ihm beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens die nach dem MiLoG vorgeschriebenen Mindestentgelte.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Hochschule Zittau/Görlitz ausdrücklich in Bezug auf alle Ansprüche frei, die sich aus einem von ihm verursachten Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben. Bei einem vermuteten Verstoß hat die Hochschule Zittau/Görlitz das Recht, den Vertrag ohne weitere Frist zu kündigen und fällige Zahlungen einzubehalten.
- (3) Der vorliegende Vertrag stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche können nur schriftlich begründet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf Schriftform. Die Grundsätze von Anscheins- und Duldungsvollmacht werden hiermit abbedungen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §§ 631ff. BGB.
- (5) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich durch den Abschluss dieses Vertrages kein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber begründet. Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 5 des dem Vertrag zugrundeliegenden Antrages wird vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, solche Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die rechtlich zulässig und durchführbar sind und in ihrem Gehalt dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

§ 10 Erfüllung / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zittau, den	
Christoph Duscha	